

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 257 vom 21. September 1990)

Seite 23, Artikel 19 Absatz 3:

anstatt: „...sowie nach dem Artikeln 14 und 15 und vor dem Erlaß...“;
muß es heißen: „...sowie nach den Artikeln 14 und 15 und vor dem Erlaß...“;

Seite 24, Artikel 21 Absatz 2:

anstatt: „(2) Die Mitgliedstaaten werden ihr...“;
muß es heißen: „(2) Die Mitgliedstaaten wenden ihr...“;

Seite 25, Artikel 25 Absatz 2:

anstatt: „...Anwendung auf Zusammenschlüsse, hinsichtlich deren eine...“;
muß es heißen: „...Anwendung auf Zusammenschlüsse, hinsichtlich derer eine...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 180 vom 9. Juli 1997)

Seite 4, Artikel 1 Punkt 6 Buchstabe e) neuer Absatz 5:

anstatt: „...unter Mißachtung des Absatzes 1 eingeschlossenen Rechtsgeschäfts...“;
muß es heißen: „...unter Mißachtung des Absatzes 1 abgeschlossenen Rechtsgeschäfts...“;

Seite 5, Artikel 1 Punkt 9 Buchstabe b):

anstatt: „...Worte ‚die in Absatz 3 genannte Frist‘ durch die Worte ‚die in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen‘ ersetzt.“
muß es heißen: „...Worte ‚die in Absatz 3 genannte Frist wird‘ durch die Worte ‚die in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen werden‘ ersetzt.“.
